

Risikobewertung (§10 Absatz 2, §14 Absatz 1 und §15 Absatz 2 GwG)

1. Zugrundeliegende Transaktion/Geschäftsbeziehung

Antragsnummer: _____
Name, Vorname: _____
Antrag auf: _____ vom: _____
Bei Versicherungsgesellschaft: _____

2. Faktoren für ein potenziell erhöhtes Risiko

- Red Flag:** Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte ist eine politisch exponierte Person.
- Red Flag:** Es liegen außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung vor, nämlich _____
- Eine beteiligte Person stammt aus einem Gebiet mit erhöhtem Risiko.
- Der Beruf einer der beteiligten Personen aus einer Branche mit hohem Risiko oder hohem Bargeldverkehr.
- Der Vertrag stammt von einem Vertriebspartner mit einem erhöhten Risiko.
- Produkt und/oder Beitrag sind für den Kundenwunsch oder die -situation ungewöhnlich.
- Das Produkt lässt Einmalzahlungen, Entnahmen oder Kapitalzahlungen bei Kündigung zu.
- Es handelt sich um einen Vertrag mit hohen Einmalzahlungen oder laufenden Beiträgen und/oder einer ungewöhnlich hohen Dynamik.
- Eine der beteiligten Personen hat bereits mehrere gleichartige Produkte.
- Der Vertragspartner ist eine vermögende Privatperson mit einem Vermögen ab 1 Mio. EUR.
- Der Vertragsabschluss fand ohne persönlichen Kontakt statt.
- Es handelt sich um juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen.
- Es handelt sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen mit einer ungewöhnlichen oder übermäßig komplizierten Eigentumsstruktur.
- Sonstiger Fall nach Anlage 2 zum GwG.
- Es liegen keine Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko vor.**

3. Faktoren für ein potenziell geringes Risiko

- Lebensversicherungsprodukt mit niedriger Prämie.
- Börsennotierte Unternehmen mit Offenlegungspflichten.
- Öffentliche Verwaltung oder Unternehmen.
- Kunde mit Wohnsitz in Gebieten mit geringem Risiko.

- bAV mit Entgeltumwandlung.
- Vertraute und zuverlässige Vertriebspartner.
- Belegschaftsgeschäft (Rahmenvertrag/bAV).
- Staatlich gefördertes Produkt.
- Sonstiger Fall nach Anlage 1 zum GwG.
- Es liegen keine Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko vor.**

4. Bewertung des gesamten Risikos

Unter Abwägung aller Faktoren wird das Risiko der zugrundeliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wie folgt bewertet:

- potenziell geringeres Risiko. Auf die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten wurde verzichtet.
- normales Risiko.
- potenziell höheres Risiko. Maßnahmen nach §15 GwG wurden getroffen.

Ort, Datum

Unterschrift Berater

Erläuterungen

Die Ermittlung des Risikos einer Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion gehört zu den Kernelementen der Geldwäscheprävention und ist ein wesentlicher Teil der Sorgfaltspflichten. Jeder einzelne Antrag, der unter das GwG fällt, muss bewertet werden. Diese Bewertung muss dokumentiert werden. Dazu dient dieses Musterformular.

Die Faktoren zur Risikobewertung orientieren sich an den Anlagen zum GwG.

Liegen mehrere Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, dann sollte die Gesamtbewertung ebenfalls auf ein höheres Risiko lauten, unabhängig davon, ob auch Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko vorliegen.

Faktoren, die mit **Red Flag** gekennzeichnet sind, führen immer zu der Bewertung eines höheren Risikos. Liegen ansonsten nur ein oder zwei Faktoren für ein potenziell höheres Risiko vor, muss im Einzelfall abgewogen werden, ob es sich nicht vielleicht doch um ein normales Risiko handeln könnte.

Im Zweifel oder bei Unsicherheiten in der Bewertung sollte man von einem erhöhten Risiko ausgehen. Ein potenziell geringes Risiko könnte zwar zur Anwendung der sogenannten vereinfachten Sorgfaltspflichten führen, das scheidet in der Praxis allerdings häufig wegen der Anforderungen der Versicherungsunternehmen aus.

Im Falle eines potenziell höheren Risikos besteht die Pflicht zur Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten nach §15 GwG. Dafür gibt es ein eigenes Musterformular.